



Handreichung zur besonderen Leistungsfeststellung (KI.9H)

1) Leistungsfeststellung

Alle Schülerinnen und Schüler des 9. Schuljahrganges im hauptschulabschlussbezogenen Unterricht sind zur Teilnahme berechtigt (Empfehlung), aber nicht verpflichtet.

Die Leistungsfeststellung besteht aus zwei schriftlichen und einer mündlichen „Überprüfung“.

- * **schriftlich:** Deutsch und Mathematik (landeszentrale Prüfungsaufgaben)
- * **mündlich:** Fach nach eigener Wahl außer Deutsch, Mathematik und Sport (Aufgaben durch den jeweiligen Fachlehrer)

Die Gesamtnote in den Fächern mit einer besonderen Leistungsfeststellung ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresnote und der Note der jeweiligen Leistungsfeststellung. **Anhand dieser Gesamtnoten und den Jahresnoten in den Fächern ohne Leistungsfeststellung werden die notwendigen Durchschnitte zur Erlangung des qualifizierten Hauptschulabschlusses berechnet.**

Der qualifizierte Hauptschulabschluss wird erworben, wenn nach allen Leistungsfeststellungen der Notendurchschnitt der Kernfächer (Deu, Mat, Eng) mindestens 3,0 beträgt (keine Note 5 oder 6) und in den sonstigen versetzungsrelevanten Fächern ein Notendurchschnitt von 3,0 bei maximal einmal Note 5 vorliegt.

Schüler, die den qualifizierten Hauptschulabschluss erzielt haben, erhalten neben dem Jahres- oder Abschlusszeugnis ein Ergänzungszeugnis über den qualifizierten Hauptschulabschluss. (Berechtigung zum Übergang in den 10. Schuljahrgang → in den auf den Realschulabschluss bezogenen Unterricht)

Sowohl beim Erreichen als auch beim Nichterreichen des qualifizierten Hauptschulabschlusses bleiben bei Verschlechterungen gegenüber der Jahresnote auf dem Zeugnis die Noten aus den besonderen Leistungsfeststellungen unberücksichtigt.
Gesetzliche Grundlagen:

- Versetzungsverordnung vom 09.02.10 (zul. geändert am 28.06.13)
- Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I vom 20.07.04
- Erlass „Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierten Hauptschulabschlusses“ vom 03.11.2005

Hinweis:

Wird einer Schülerin oder einem Schüler die Gesamtnote 5 oder 6 erteilt oder wird der qualifizierte Hauptschulabschluss nicht erreicht, sind minderjährige Schülerinnen und Schüler immer in die Obhut der Sorgeberechtigten zu übergeben.

2) Zeitlicher Ablauf

bis 07.03.2025	Bekanntgabe der Schwerpunkte für besondere Leistungsfeststellung (Kernfächer)
bis 28.03.2025	Ausgabe der Anträge auf Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung (Formblatt 0)
spätestens bis 09.05.2025	Rückgabe der Anträge auf Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung
20.05.2025	Notenschluss und Fertigstellung der Jahresnoten
20.05.2025	Belehrung aller Teilnehmer an den besonderen Leistungsfeststellungen
22/23.05.2025	Intensiv-Vorbereitungstage für die Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung
26.05.2025	schriftliche besondere Leistungsfeststellung im Fach Deutsch
27.05.2025	unterrichtsfreier Tag nur für Teilnehmer an der bLF
28.05.2025	schriftliche besondere Leistungsfeststellung im Fach Mathematik
11.06.2025	Fertigstellung der Gesamtnoten (Deu; Mat) für Schülerinnen und Schüler, die an den besonderen Leistungsfeststellungen teilgenommen haben
ab 02.06.2025	Intensivvorbereitungstag (Konsultation) für die TN an der besonderen Leistungsfeststellung - mündliche besondere Leistungsfeststellungen (Wahlfach)
09. - 13.06.2025	mündliche besondere Leistungsfeststellungen (Wahlfach)
16.06.2025	schriftliche Bekanntgabe der Noten und Gesamtnoten in den Fächern der schriftlichen besonderen Leistungsfeststellungen, der mündlichen Leistungsfeststellung und der Jahresnoten in den übrigen Fächern (Formblätter 6 und 7a)
17.06.2025	Ausgabe der Zeugnisse für HS Kl. 9 in der Marienkirche
bis 23.06.2025	Einreichen der Anträge auf Wechsel in Klasse 10 des auf den Realschulabschlussbezogenen Unterrichtes
27.06.2025	Zeugnisausgabe für SuS, die den qualif. HSA erreicht haben

Anmerkung:

Die Teilnehmer an den Leistungsfeststellungen haben immer den Tag vor einer solchen Leistungsfeststellung (egal ob schriftlich oder mündlich) bzw. die Tage der mündlichen Leistungsfeststellungen unterrichtsfrei. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler besteht grundsätzlich in dieser Zeit Unterrichtspflicht.

3) Leistungsvoraussetzungen für den HSA

§3a der Abschluss- VO Sek I

1x Note 5 ohne Ausgleich (auch Kernfach)

2x Note 5 mit Ausgleich 3 (Deu/Mat mit 1. Fremdsprache oder Bio/Phy/Che
oder Geo/Ges/Soz oder Wir/Tec/Hwi

1x Note 6 mit Ausgleich 2 (nur sonstiges versetzungsrelevantes Fach)

4) Leistungsvoraussetzungen für den qualifizierten HSA

* Kernfächer mit Notendurchschnitt 3,0 und keine Note 5

* sonstige versetzungsrelevante Fächer Notendurchschnitt 3,0 mit höchstens einmal Note 5

5) Voraussetzungen für einen guten Hauptschulabschluss / qualifizierten HSA

* regelmäßiger Schulbesuch (Minimierung von Fehlzeiten)

* kontinuierliches Arbeiten das ganze Jahr über

* Lernen und Üben vor angekündigten Leistungserhebungen

* zeitnahes Nachholen versäumter Leistungsnachweise

* rechtzeitiges Anfertigen von Belegarbeiten und Hausarbeiten (pünktliche Abgabe)

* kontinuierliches Festigen des Unterrichtsstoffes (Hausaufgabenerledigung)

* keine Vernachlässigung von Nebenfächern

* vollständige Mitschriften zur Vorbereitung auf die Leistungsfeststellungen

* selbstständiges Lösen von Leistungsfeststellungsaufgaben vergangener Schuljahre
(zu finden unter: <http://www.bildung-lsa.de> → **Unterricht** → **Zentrale Leistungserhebungen** → **Besondere Leistungsfeststellung – qualifizierter Hauptschulabschluss**)

* individuelle Auswertung der vier Informationen über den aktuellen Leistungsstand sowie des Halbjahreszeugnisses → Ableitung persönlicher Schlussfolgerungen

* vom Unterricht ablenkende Gegenstände verbleiben zu Hause

* ausgeschlafen zum Unterricht erscheinen

I. Günther
Schulleiterin